

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 46

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIX.
Band

Direktion: **Fenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6. —, per Jahr Fr. 12. —
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. Februar 1924

Wochenpruch: Das schwer Beschlossene fordert schnell Vollbringen;
der beste Wille kann wanken, wenn man aufschiebt.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 8. Februar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. E. Lang für einen

Umbau Limmatquai 64, Z. 1; 2. Stadt Zürich für eine Autoremise Amtshaus IV/Vindenhofstrasse 19, Zürich 1; 3. J. Decapitani-Altorfer für einen Umbau mit Autoremise Seefstrasse 80, Z. 2; 4. Wwe. Urmi-Frick für teilweise Einfriedung Mütschellen-/Mösslistrasse 1, Z. 2; 5. Baugenossenschaft St. Jakob für Abänderung der genehmigten drei Doppelwohnhäuser und eine Autoremise in der Durchfahrt Zurlindenstrasse 219, 221, 223, Z. 3; 6. C. Heimgartner für einen Umbau mit Reparaturwerkstatt für Motorräder Badenerstrasse 165, Z. 4; 7. G. Helbling für einen Umbau mit Autoremise Hallwilstrasse 22, Z. 4; 8. Genossenschaft Spera für ein Mehrfamilienhaus Rotstrasse 54, Z. 6; 9. Vereinigte Luzerner Brauereien A.-G. für einen Dachstockumbau Fabrikstrasse 23, Z. 6; 10. Baugenossenschaft Kapfhalde für 4 Wohnhäuser Witikonstrasse 24, 26, 28 und 30, Z. 7; 11. M. von Rattendyke für einen Autoremiseanbau Aurorastrasse 88, Z. 7; 12. E. Königen für ein Einfamilienhaus, eine Autoremise und ein Dekonomiegebäude Krähbühlstrasse 64/Susenbergrasse, Z. 7; 13. W.

Roth für zwei Einfamilienhäuser und ein Autoremisegebäude Hegibachstrasse 117/119, Z. 7; 14. Schweizer. Verein für krüppelhafte Kinder für eine Einfriedung Witlikler-/proj. Balgriststrasse, Z. 8.

Wettbewerb Wohnkolonie Beckenhof in Zürich. Der von der Baugesellschaft Beckenhof auf eine Anzahl hiesiger Architekten beschränkte engere Wettbewerb hat einen vollen Erfolg gezeitigt. Den Teilnehmern am Wettbewerb war die Aufgabe gestellt, die Überbauung des Areals mit und ohne Erhaltung des Herrschaftshauses zu lösen und auch wirtschaftlich zu untersuchen. In diesem Bemühen haben die zum Wettbewerb eingeladenen Firmen Gebr. Bräm, Gebr. Pfister, Pflegerhard und Häfeli, H. Weideli und E. Wipf interessante Entwürfe eingereicht, die die großen Schwierigkeiten erkennen lassen, welche mit der Überbauung des in der Zone geschlossener Bauweise gelegenen, hochwertigen Geländes, das jedoch von einer der ersten Zone offener Bauweise entsprechenden Bebauung umgeben ist, verbunden sind. Die respektvolle Behandlung des alten, besonders im Innern wertvollen Herrschaftshauses durch entsprechende Gebäudeabstände und dessen räumliche Einordnung in die zukünftige Umgebung bilden ebenfalls Probleme. Da es sich um die Erstellung von bessern Mittelstandsmwohnungen handelt, war die Gestaltung der einzelnen Grundrissypen (vorgesehen sind Drei-, Vier- und Fünfzimmerwohnungen mit Bad usw., eventuell Kleinfamilienhäuser von fünf Zimmern) für den Ausgang des Wettbewerbes von besonderer Bedeutung. Das

Preisgericht, bestehend aus den Herren Dr. jur. E. Boshart, Kantonsbaumeister Fiez, und Stadtbaumeister Herter, hat den mit dem ersten Preis ausgezeichneten Entwurf der Firma Kündig & Detiker als Grundlage für die definitive Bauausführung einstimmig empfohlen. Dieser Entwurf weist eine städtebaulich schöne Gesamtdisposition auf und ist architektonisch und räumlich fein empfunden, Vorzüge, welche die übrigen Entwürfe, die ihrem Werte nach annähernd gleich sind und demzufolge in den gleichen Rang gestellt wurden, nicht in diesem Maße vereinigen. Erfreulich ist das Ergebnis des Wettbewerbes auch nach der Richtung hin, daß die Erhaltung des Herrschaftshauses in einer neuen Umgebung, sowie die Sicherung seiner Stellung städtebaulich und baukünstlerisch für die Zukunft gut möglich ist. Zweifelhaft und nicht so sicher ist jedoch seine Erhaltung vom Standpunkt der wirtschaftlichen Verwertung aus betrachtet. Leider erscheint es fast ausgeschlossen, daß der Beckenhof unter den heutigen Zeitverhältnissen als Herrschaftssitz weiter Verwendung finden wird, so daß lediglich öffentliches Interesse für die dauernde Erhaltung des für die zürcherische Baukultur wertvollen Gebäudes in Betracht kommen kann. („N. Z. Btg.“)

Verlegung des Stationsgebäudes Wiedikon-Zürich. Der Große Stadtrat beschloß, dem stadträtlichen Antrag zuzustimmen, lautend: „Der Stadtrat wird ermächtigt, bei den Bundesbahnen die Verlegung des Ausnahmehauses der Station Wiedikon an die Birmensdorferstraße zu begehren, und es wird zur Leistung des als Ersatz der Mehrkosten geforderten Beitrages ein Kredit von 90,000 Fr. auf Rechnung des außerordentlichen Verkehrs bewilligt.“

Die Baugenossenschaft Rotachstraße in Wiedikon-Zürich beabsichtigt auf dem bei der (katholischen) Herz Jesu-Kirche gelegenen Bauareal einige Wohnhäuser mit Drei- und Vierzimmerwohnungen zu erstellen. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu 500 Fr. aus, die dem Inhaber ein Vorrecht bei der Vermietung der Wohnungen einräumen.

Wohnungsbau in Verliten (Zürich). Die Gemeindeversammlung genehmigte den Antrag des Gemeinderates über die Bekämpfung der Wohnungsnot. Der Gemeinderat wurde ermächtigt, für Neubauten zweite Hypotheken in der Höhe von 15–20% der Bausumme zu gewähren. Der hierfür erforderliche Kredit von 300,000 Fr. wurde bewilligt und damit die Erstellung von etwa 75 neuen Wohnungen ermöglicht.

Für Vorarbeiten zum Zwecke von Wasserfassungen im Sihltal bewilligte die Gemeindeversammlung von Rüschlikon einen Kredit von 22,000 Fr.

Wasserversorgung Hombrechtikon (Zürich). Die Gemeindeversammlung beauftragte die Wasserkommission, einer nächsten Gemeindeversammlung den Antrag zu unterbreiten betreffend die Erstellung eines neuen Reservoirs.

Für ein Oekonomiegebäude des Altersheims in Bauma (Zürich) bewilligte die Gemeindeversammlung 15,000 Fr. und 2000 Fr. Beitrag für eine Schießscheibenanlage.

Städtische Bankredite in Thun. (Aus den Verhandlungen des Stadtrates.) Für die Kanalisation der Frutigenstraße von der Bahnhofunterführung bis zur Unterführung im Dürrenast wird die Gewährung eines Kredites von 90,000 Fr. nachgesucht. Es entspinnt sich eine Debatte über die Beschäftigung der Arbeitslosen. Giger beantragt Ausführung der Arbeit in Regie. Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt und der Kredit bewilligt.

Das Renovationsprojekt der Scherzigenkirche im Kostenvoranschlag von Fr. 26,933.15 wird ebenfalls genehmigt.

Rege Baulust herrscht in der Stadt Freiburg. Eine Baugenossenschaft hat mit den Fundamentierungsarbeiten für sechs Mietobjekte mit zusammen 30 Wohnungen begonnen, ferner errichtet die Schweizerische Volksbank einen Neubau im Betrag von 1,600,000 Fr., in den die Bureau der Bank untergebracht werden sollen. Die übrigen Lokalitäten sollen ebenfalls zu Bureauäumlichkeiten umgebaut werden.

Ueber den Bau des landwirtschaftlichen Lagerhauses in Solothurn referierte in der Vorstandssitzung des landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes der Nordwestschweiz Verbandspräsident Nationalrat Stuber-Solothurn. Für den bereits beschlossenen Bau (3. Teil) liegt ein großzügiges Projekt vor. Es sieht den Bau von größeren Silosbehältern vor, deren Benutzung durch den Bund in sicherer Aussicht steht. Der geplante Ausbau beansprucht aber eine viel größere Bauumme, als ursprünglich vorgesehen. Der Vorstand erklärte sich grundsätzlich mit der Weiterverfolgung des Projektes einverstanden und gab der Geschäftsleitung den Auftrag, einen Finanzplan auszuarbeiten, der die notwendigen Mittel bereitzustellen geeignet ist und gleichzeitig die Finanzen des Verbandes auf einer neuen Grundlage ordnet.

Das Basler Hauptpostgebäude wird gegenwärtig laut „National-Btg.“ größeren und umfangreichen Umbauten unterworfen; zu dem Zwecke ist auf der Seite der Rüdengasse ein mächtiges Gerüst am Hauptportal errichtet worden. Das wichtigste dieses Umbaus ist der Ausbau und die Verstärkung des dritten Stockwerkes, in welches die automatische Telephonzentrale zu liegen kommt. Das Gerüst dient in der Hauptsache zur Hinaufbeförderung des Arbeitsmaterials und ist deshalb auch so erheblich verstärkt worden, denn die schweren Verteilerapparate müssen über das Gerüst an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Da, wo jetzt der Kohlenkeller untergebracht ist, — unter der Schalterhalle — werden die schweren Apparate und Maschinen für die automatische Zentrale platziert und der neue Kohlenkeller wird unter der Toreinfahrt an der Freiestraße erstellt; auch diese Arbeit ist gegenwärtig im Gange, bzw. bald beendet. Für die vollständige Eindeckung und Fertigstellung der Keller rechnet man mit einer dreimonatlichen Bauzeit. Die gegen die Freiestraße zu gelegenen Parterreräume sollen zu privaten Ladenlokalitäten umgebaut werden, weil diese Räume künftig für Postzwecke nicht mehr benötigt werden. Mit diesem Umbau wird aber erst begonnen werden, wenn die übrigen Umbauten vollendet sind.

Neubau für die Basellandschaftliche Kantonalbank in Birsfelden. Die Basellandschaftliche Kantonalbank in Birstal eröffnet unter den seit mindestens einem Jahre im Kanton Baselland niedergelassenen Architekten mit eigenem Bureau einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zu einem Bankgebäude in Birsfelden. Eingabetermin ist der 15. März 1924. Das Preisgericht besteht aus den Architekten Hermann Neukomm in Basel, Hochbauinspektor Karl Leisinger in Basel und Hans Hof in Hauenstein. Zur Prämierung von drei Entwürfen steht ihm eine Summe von 2500 Fr. zur Verfügung. Verlangt werden ein Situationsplan 1:200, sämtliche Grundrisse und Fassaden und die nötigen Schnitte 1:100, eine Perspektive, Erläuterungsbericht und Kubatur. Varianten sind unzulässig.

Ueber die Bautätigkeit und Verschönerung von Lugano berichtet die „Südschweiz“: Wie wir vernehmen, hat eine Gruppe von Kapitalisten einen großartigen

Bauplan dem Stadtrat zur Begutachtung eingereicht. Es handelt sich um das Abbrechen einiger Häuser zwischen der Piazza Funicolare und der Via Stazione, um eine Galerie mit Passage, ähnlich wie die „Grieder“ in Luzern, zu erstellen. Ein mächtiges Palais soll erbaut werden mit einem großen Konzertsalon, geräumigen Läden und musterhaften Wohnungen. Die Finanzierung dieses höchst empfehlenswerten Unternehmens im Betrage von 700,000 Fr. ist bereits sichergestellt. Wir hoffen, daß die Munizipalität die Konzession erteilen werde. In dieser arbeitslosen Zeit wäre deren Verwirklichung sehr zu begrüßen. Auch mit den Arbeiten der Vesso-Unterführung soll noch im März begonnen werden.

Die Fabrikgesetznovelle vom 1. Juli 1922.

(Korrespondenz.)

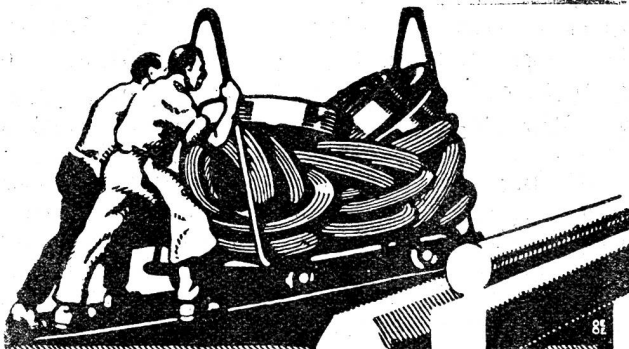
Als erstes Land in Europa begrenzte die Schweiz im Fabrikgesetz des Jahres 1877 im Interesse der Volksgesundheit und namentlich zum Schutze der jugendlichen und weiblichen Personen die Arbeitszeit auf 11 Stunden im Tag. Diese gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit hatte Gültigkeit bis zum Jahre 1917. Im Jahre 1914 war von den eidgenössischen Räten bereits das revidierte neue Fabrikgesetz angenommen worden, in welchem die Arbeitszeit auf täglich maximal 10 Stunden herabgesetzt wurde. Wegen des Kriegsausbruchs konnte aber das neue Gesetz nicht sofort in Kraft gesetzt werden. Die Arbeitszeit war aber auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitern trotz der geltenden gesetzlichen Höchstnorm von 11 Stunden nach und nach auf eine niedrigere Stundenzahl verkürzt worden und in der großen Mehrzahl der Betriebe hat sie vor dem Krieg schon zwischen 54 und 60 Stunden in der Woche betragen. Da diese Verkürzung aber eine allmähliche war, die sich über Jahrzehnte erstreckte und sich in den einzelnen Berufsgruppen nicht gleichzeitig vollzog, waren die Folgen auch nicht zu schwer. Lange vor dem Krieg zeigte sich aber eine allmähliche Zerrung der Gesamtlebenshaltung, die als eine direkte Folge der Arbeitsverkürzungen, wie sie in jenen Perioden durchgeführt worden sind, angesprochen werden muß.

Bevor nun in der Schweiz das neue Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914, das den 10stündigen Maximalarbeitstag vorgesehen hatte, in vollem Umfang in Kraft gesetzt wurde, genehmigte die Bundesversammlung in der Session 1919 einen Nachtrag, in welchem die Wochenstundenzahl auf 48 statt auf 59 Stunden beschränkt wurde und in den Fabriken mit durchgehendem Betrieb den Dreischichtenbetrieb einführt. Diese neuen Bestimmungen über die Arbeitszeit traten zusammen mit dem übrigen Teil des revidierten Fabrikgesetzes auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Diese einschneidende Verkürzung der Arbeitszeit durch das neue Gesetz ging von der Voraussetzung aus, daß alle industriell wichtigeren Länder in kürzester Zeit zu einer ähnlichen gesetzlichen Festlegung der 48 Stundenwoche schreiten werden. Die damalige momentane Lage um uns her hatte den Glauben an die Richtigkeit jener Voraussetzung derart gefestigt, daß mit der Durchführung der schweizerischen Gesetzesrevision nicht gewartet wurde, wie anfänglich beabsichtigt war, bis nach Abschluß der Washingtoner Arbeitskonferenz im Herbst 1919. Die Konvention Nr. 1 dieser Konferenz war dazu bestimmt, in den industriellen Betrieben aller Verbandsländer die Arbeitsdauer auf 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche zu beschränken. Durch die vorgeschlagene Übereinkunft hätten mehr als 50 Staaten verpflichtet werden sollen. Heute, nach mehr als drei Jahren sind

es im ganzen 5 Staaten, die die Ratifikation der Vorlage vollzogen haben; alle übrigen haben eine solche entweder ausdrücklich abgelehnt oder unerledigt gelassen. Die ratifizierenden Länder sind die Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien, Griechenland und Indien. Von keinem einzigen größeren Industriestaat aber ist die Washingtoner Arbeitszeitkonvention ratifiziert worden und nichts deutet darauf hin, daß solches in absehbarer Zeit geschehen werde. Die wirtschaftliche Krise, unter der die Industrie vieler Länder leidet und noch weiter leiden wird, läßt es allen Regierungen als notwendig erscheinen, volle Bewegungsfreiheit zu behalten, um die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit jederzeit der jeweiligen Wirtschaftslage ihres Landes anpassen zu können. Das Schicksal der Washingtoner Arbeitszeitkonvention ist wichtig, weil die Aussicht auf diesen Versuch die schweizerischen Bundesbehörden zu der übereilten Anpassung unseres Fabrikgesetzes an die vermeintliche Ueberhandnahme des 8 Stundentages verleitete. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die folgenden Industriestaaten auch heute noch keine gesetzliche Regelung oder dann eine solche mit mehr als 48 Stunden pro Woche kennen: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Dänemark, Kanada, Südafrika und Japan. Unter den Staaten, die, wie die Schweiz die 48 Stundenwoche eingeführt haben, befindet sich aber kein einziger, der seine gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit so eng gefaßt hat und in ihrer Anwendung so rigoros vorgeht wie die Schweiz. Überall da, wo sich die ausländische Gesetzgebung zur 48 Stundenwoche bekennt, hat sie für Abweichungen viel mehr Raum übrig gelassen, als dies im schweizerischen Fabrikgesetz der Fall ist, sei es in den Gesetzen selbst oder deren Ausführungsvorschriften, sei es dank einer weitherzigen Handhabung derselben.

Das ganze Arbeitszeitproblem, eine Erscheinung des modernen Wirtschaftsgetriebes, ist eine rein wirtschaftliche Frage, die sich richtig nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus erfassen läßt, die mit Parteipolitik nichts zu tun hat und der eine politische Bedeutung nur insofern zukommt, als ihre Gegner aus der Abstimmungsvorlage ein politisches Ereignis zu machen suchen. Sie ist eine Frage, die mit der Produktion, mit der Gütererzeugung aufs engste verknüpft ist und auch mit Sozial-



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PERLEN GEZOGEN, RUND, VIERECKIG, SECHSECKIG & ANDERE PROFILS
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & MASCHINENBESATZ
BLANKS STAHLWELLEN, KOMPRESSOREN ODER ABGABER
BLANKGEWALTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300% BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GRANDE ALUMINIUM-ROULETTES, COUPELS, LAMPELUMENES, ETC. 1924